

„Die Gemeinde Johanniskirchen erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches für den Bereich Mödlbach (Emmersdorfer Straße) der Gemeinde Johanniskirchen folgende

Satzung

§ 1

Der bebaute Bereich im Außenbereich von Mödlbach (Emmersdorfer Straße) wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden folgende Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Mödlbach (Emmersdorfer Straße) einbezogen.

Die genauen Grenzen sind im beigefügten Lageplan (M: 1 : 1000) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(§ 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB)“

Johanniskirchen, den 10.11.2005

GEMEINDE
JOHANNISKIRCHEN

K. Orthuber
Kurt Orthuber
1. Bürgermeister



Einbeziehungssatzung Mödlsbach (Emmersdorfer Straße)

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung lt. Aufstellungsbeschluss vom 05.07.2005 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Bekanntmachung und Anschreiben vom 15.07.2005 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 15.07.2005

Gemeinde Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 02.11.2005 die Einbeziehungssatzung Mödlsbach (Emmersdorfer Straße) als Satzung beschlossen.

Johanniskirchen, den 10.11.2005

Gemeinde Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung über die Einbeziehungssatzung „Mödlsbach-Emmersdorfer Straße“ der Gemeinde Johanniskirchen erfolgte am 10.11.2005.

Die Einbeziehungssatzung Mödlsbach (Emmersdorfer Straße) ist damit in Kraft getreten.

Johanniskirchen, den 10.11.2005

Gemeinde Johanniskirchen

K. Orthuber

Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister

